

Satzung des Vereins zur Rettung der Burgdenkmäler Liebenburg e. V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen "Verein zur Rettung der Burgdenkmäler Liebenburg e.V." und hat seinen Sitz in Liebenburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Allgemeine Aufgaben

- 1) Ziel des Vereins ist die Rettung der Liebenburger Burgdenkmäler. Dieses soll erreicht werden, durch Erhaltung, Sanierung und Restaurierung der vorhandenen Substanzen.
- 2) Die Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen oder die Beteiligung und Unterstützung an solchen Veranstaltungen, die einen Bezug zum Vereinszweck haben.

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder online gestellt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand in schriftlicher oder digitaler Form.
- 4) Bei der Familienmitgliedschaft wird jeder im gleichen Haushalt wohnhafte Familienangehörige, Mitglied.
- 5) Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder digitale Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Ein Mitglied kann durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung vorliegen.

- 7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn eine Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

§5 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- 2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag in einer Summe (Jahresbeitrag) zu entrichten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderung von Anschrift und Kontaktdaten sowie der hinterlegten Bankverbindung schriftlich oder digital mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme (siehe dazu §4 Absatz 4 und 5). Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich oder digital und begründet eingereicht werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- a. Jahresbericht,
 - b. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - c. Genehmigung geplanter Maßnahmen gemäß §2 Absatz 1,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit die Wahl ansteht),
 - e. Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. stellv. Vorsitzende,
 - c. Schriftführer,
 - d. Rechnungsführer,
 - e. stellv. Rechnungsführer und
 - f. zwei Beisitzer.
- 2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Nur Vereinsmitglieder können sich zur Wahl für eine Vorstandsposition aufstellen lassen.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich oder digital erfolgen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier seiner Mitglieder. Eine einfache Mehrheit ist für Vorstandsbeschlüsse ausreichend. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Einsetzung von Ausschüssen.

§10 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzverwaltung des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§12 Die Beitragsordnung

- 1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§13 Änderungen der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a. über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b. über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereins-Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Liebenburg mit der Auflage, dieses entsprechend der Ziele des Vereins zu verwenden.